

## Arbeitshilfe

# Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?

Informationen für Geduldete



Eine Aktualisierung und Veröffentlichung im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“.  
Gefördert von:



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

## **Impressum**

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hegelstraße 51

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 55 32 83-4

E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)

3. Auflage, September 2023

Diese Publikation wurde im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“ 2023 aktualisiert, unterstützt durch das Ministerium der Justiz und für Migration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

## **Die Broschüre**

Junge Menschen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG besitzen, und weitere Voraussetzungen erfüllen, können eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige: § 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnis können sie bei der Ausländerbehörde beantragen.

Dieser Flyer informiert darüber, ob auch für Sie eine solche Aufenthaltserlaubnis in Frage kommt und was Sie beachten müssen.

Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg.

# 1. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu bekommen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie leben schon mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung mit einer Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland.
- Sie haben seit mindestens 12 Monaten eine Duldung oder Sie haben aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht).

**Wichtig ist:** Wenn Sie noch keine 12 Monate eine Duldung haben, aber sonst alle Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis, kann eine Abschiebung erfolgen. Manchmal macht es keinen Sinn, mit einer Antragstellung zu warten, bis Sie 12 Monate geduldet sind. Vielleicht ist für Sie ein Härtefallantrag eine bessere Option. Dieser wird bei der Härtefallkommission gestellt, um ein Bleiberecht wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe zu prüfen (§ 23a AufenthG). Lassen Sie sich vorher beraten! Mehr Informationen, wie man einen Härtefallantrag stellt, finden Sie auf unserer Internetseite im Shop in der Broschüre „[Wie stelle ich einen Härtefallantrag?](#)“.

- Sie sind mindestens 14 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt, wenn Sie den Antrag einreichen.
- Sie gehen seit mindestens drei Jahren „erfolgreich“ zur Schule oder haben einen anerkannten Schulabschluss/ Berufsabschluss in Deutschland gemacht. Wann gehen Sie „erfolgreich“ zur Schule? Sie waren regelmäßig in der Schule, werden voraussichtlich in die nächste Klasse versetzt werden und werden absehbar einen Schulabschluss (mindestens Hauptschule) erreichen. Es ist kein Problem, wenn Sie kurz nach Ihrer Ankunft in Deutschland ein Schuljahr wiederholen mussten. Auch ist es kein Problem, wenn Sie eine Klasse wiederholen müssen, solange davon ausgegangen werden kann, dass Sie zukünftig die Schule erfolgreich abschließen können. Wenn Sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung keine Schule besuchen oder keinen Abschluss machen können, ist der Nachweis über den Schulbesuch/-abschluss nicht erforderlich. Ihre Erkrankung oder Behinderung und den Zusammenhang über den fehlenden Schulbesuch/-abschluss müssen Sie mit ärztlichen Attesten belegen.
- Es besteht eine positive Prognose, dass Sie sich gut in Deutschland einfügen können und angekommen sind. Ob eine positive Prognose besteht, stellt die Ausländerbehörde fest. Straftaten können

dazu führen, dass nicht von einer positiven Prognose ausgegangen wird.

- Sie oder Ihre Eltern verdienen genug, um selbst für den Lebensunterhalt zu sorgen. Dies gilt für Sie nicht, wenn Sie zur Schule gehen, eine Ausbildung machen oder studieren. In diesem Fall ist es kein Nachteil, wenn Sie Geld vom Sozialamt bekommen.
- Sie müssen Ihre Identität geklärt und Ihren Pass bei der Ausländerbehörde abgegeben haben. Selten erteilt die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis auch, wenn der Pass nicht vorliegt. Das ist z. B. möglich, wenn Sie den Pass schon beantragt haben, die Ausstellung aber noch einige Zeit dauert. Oder wenn Sie nachweisen können, dass Sie trotz vielen Bemühungen keinen Pass bekommen können oder Ihnen die Passbeschaffung nicht zugemutet werden kann.

## **2. In welchem Fall sind Sie ausgeschlossen?**

Wenn Sie nicht abgeschoben werden können aufgrund falscher Angaben bzw. einer Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, können Sie keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.

Außerdem können Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG nicht erhalten, wenn die Behörden davon ausgehen, dass Sie sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands bekennen. Das ist aber nur dann zulässig, wenn ein konkreter Hinweis, z.B. auf eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation, vorliegt.

**Wichtig ist:** Wenn Sie minderjährig sind und Ihre Eltern über Ihre Identitätsklärung täuschen oder falsche Angaben dazu machen, können Sie nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Wenn Sie volljährig sind, zählt Ihr eigenes Verhalten. Wenn Sie in der Vergangenheit über Ihre Identität getäuscht haben, dies aber bereits korrigiert haben, dürfen Sie nicht dafür bestraft werden, indem man Ihnen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG verweigert.

### **3. Und Ihre Eltern, minderjährigen Geschwister oder Ihre Ehepartner\*in?**

Wenn Sie minderjährig (unter 18 Jahre alt) sind und durch diese Bleiberechtsregelung (§ 25a AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, dürfen Ihre Eltern und Ihre minderjährigen Geschwister nicht abgeschoben werden. Sie bekommen weiterhin mindestens eine Duldung, bis Sie 18 Jahre alt werden. Ihre Eltern können dann eine Aufenthaltserlaubnis

nach § 25a AufenthG bekommen,

- wenn sie nicht straffällig geworden sind (Verurteilung zu höchstens 50 Tagessätzen oder zu höchstens 90 Tagessätzen für Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz bleiben außer Betracht) und
- wenn sie genug Geld für sich und Ihre Geschwister, die jünger als 25 Jahre sind und im selben Haushalt wohnen, verdienen.

Ihre Eltern können keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie nur deshalb nicht abgeschoben werden können, weil sie falsche Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit machen. Ihre Eltern müssen auch bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen (z.B. durch das Beantragen von Identitätspapieren) mitwirken, sonst sind sie von der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

Die Aufenthaltserlaubnis für die Eltern und minderjährigen Geschwister wird für maximal drei Jahre erteilt. Sie kann auch dann verlängert werden, wenn Sie volljährig werden. Dafür müssen die Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung) weiterhin erfüllt sein.

Wenn Sie verheiratet sind und minderjährige Kinder haben, dürfen diese Kinder und ihr\*e Ehepartner\*in auch nicht abgeschoben werden. Sie sollen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten, wenn Sie als Familie zusammenleben oder



engen Kontakt haben. Für Ehepartner\*innen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Eltern.

## **4. Besonderheiten bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)**

Wenn Sie ein Chancen-Aufenthaltsrecht bekommen haben, dann endet dieses nach 18 Monaten. Es ist nicht verlängerbar. Sobald die Voraussetzungen für ein anderes Bleiberecht nach § 25a oder § 25b AufenthG vorliegen, sollten Sie dieses beantragen. Beantragen Sie unbedingt die neue Aufenthaltserlaubnis, solange Ihr Aufenthalt nach § 104c AufenthG noch gültig ist und wenn die 18 Monate noch nicht vorbei sind. Wenn Sie ein Bleiberecht nach § 25a oder § 25b AufenthG beantragt haben und die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG abläuft, bekommen Sie bis zur Entscheidung über den Antrag eine Fiktionsbescheinigung.

Manche Personen erfüllen die Voraussetzungen für beide Bleiberechtsregelungen: § 25a und § 25b AufenthG. Dann sollten sie auch beide beantragen und bekommen.

Eine Besonderheit gibt es, wenn Sie das Chancen-Aufenthaltsrecht haben und es nicht schaffen, einen Pass vorzulegen. Sie müssen dann detaillierter als normalerweise erklären, was Sie alles zur Pass-

beschaffung unternommen haben. Dokumentieren Sie alle Bemühungen und sammeln Sie Nachweise. Wenn Sie nicht wissen, was Sie noch tun können, fragen Sie bei der Ausländerbehörde nach. Nur wenn die Ausländerbehörde sieht, dass Sie alles Zumutbare und Erforderliche gemacht haben, um einen Pass zu bekommen, darf sie Ihnen § 25a/§ 25b AufenthG erteilen.

## **5. Was ist noch zu beachten?**

**Bitte melden Sie sich VOR der Antragstellung bei einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt\* einer Rechtsanwältin und lassen sich gut beraten!**

Die Behörden können bei Ihrer Schule einen schriftlichen Bericht über Ihre Leistungen sowie Ihr Sozial- und Arbeitsverhalten anfordern. Sie sollten gemeinsam mit Ihrem\* ihrer Berater\*in mit der Schule über die Folgen dieses Berichts für Ihren Aufenthalt sprechen. Sie sollten klären, ob es Hindernisse für eine gute „Prognose“, z.B. unentschuldigtes Fehlen oder Sitzenbleiben, gab.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG wird Ihnen für maximal drei Jahre erteilt. Wenn Sie immer noch alle Voraussetzungen erfüllen, dann wird die Aufenthaltserlaubnis – auch nach Ihrem 27. Lebensjahr – weiterhin verlängert. Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

können Sie unter Umständen noch andere Aufenthaltserlaubnisse bekommen, die andere Vorteile haben. Zum Beispiel die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG. Lassen Sie sich dazu beraten.

### **Hinweis:**

Diese Handreichung entstand ursprünglich im Rahmen des Projekts „NIFA – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“. Sie wurde im Oktober 2023 überarbeitet und gibt die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage wieder. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an den Flüchtlingsrat BW, Beratungsstellen oder Anwäl\*innen. Der Inhalt der Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung der Verfasser\*innen wieder.

**Sie haben Fragen zu dieser Arbeitshilfe oder zum Asyl- und Aufenthaltsrecht?**

Wenden Sie sich per Mail oder Telefon an uns:

- **[info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)**
- **0711 / 55 32 83 4**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

- **[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)**

Weitere Arbeitshilfen finden Sie in unserem Shop:

- **[www.fluechtlingsrat-bw.de/material-bestellen](http://www.fluechtlingsrat-bw.de/material-bestellen)**

